N i e d e r s c h r i f t

über die 1. Sitzung der Verbandsgemeindevertretung Bodenheim

am 18. Mai 1972, um 18.00 Uhr, im Film- und Feierraum der

Volksschule in Bodenheim

VERBANDSGEMEINDE BODENHEIM

WAHLZEIT 1972/74

Tagesordnung

zur Sitzung der Verbandsgemeinde Bodenheim am 18. Mai 1972, 18,00 Uhr, in Bodenheim, im Film- und Feierraum der Volksschule

1. Verpflichtung der Mitglieder der Verbandsgemeindevertretung gem. § 30 Abs. 2 Gemeindeordnung
2. Bestellung von Mitgliedern der Verbandsgemeindevertretung zur Unterzeichnung von Sitzungsniederschriften
3. Bericht des Beauftragten über den Aufbau der Verbandsgemeinde Bodenheim
4. Beratung und Beschlußfassung über die Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Bodenheim
5. Wahl der ehrenamtlichen Verbandsbeigeordneten
6. Einführung und Verpflichtung der ehrenamtlichen Verbandsbeigeordneten
7. Festsetzung der Besoldungsgruppe des hauptamtlichen Verbandsbürgermeisters A 14 Aufwandsentschädigung
8. Amtszeit des hauptamtlichen Verbandsbürgermeisters
9. Beschlußfassung über die Ausschreibung der Stelle des Verbandsbürgermeisters
10. Verschiedenes

VERBANDSGEMEINDE BODENHEIM

- DER BEAUFTRAGTE -

Bodenheim, den 10. Mai 1972

Einladung

Ich gestatte mir, Sie zur ersten öffentlichen Sitzung der Verbandsgemeindevertretung Bodenheim auf

Donnerstag, den 18. Mai 1972, 18,00 Uhr

in Bodenheim

Film- und Feierraum der Volksschule

ergebenst einzuladen.

Die Tagesordnung ist als Anlage beigefügt. Zu Tagesordnungspunkt 4 wird der Entwurf einer Hauptsatzung noch rechtzeitig vor der Sitzung übersandt.

Mit vorzüglicher Hochachtung

(Dielmann)

1 Anlage

An die
Mitglieder der Verbandsgemeindevertretung

Bodenheim

VERBANDSGEMEINDE
BODENHEIM

Wahlperiode 1972/1974

Anwesenheitsliste

für die 1. Sitzung der Verbandsgemeindevertretung Bodenheim am 18. Mai 1972 im Film- und Feierraum der Volksschule in Bodenheim

Lfd. Nr.	Name	Wohnort
1.	Hock, Rud.	Bodenheim/Rh.
2.	Dr. Lemien HR	Nackenheim
3.	Böll Karl-Heinz	Gau-Bischofsheim
4.	[illegible]	Bodenheim
5.	Jost Georg	Gau-Bischofsheim
6.	Schu Anton	Nackenheim
7.	Orgler Heiner	"
8.	Kalkbrenner Wilfried	Bodenheim
9.	Lang Hermann	Lörzweiler
10.	Zinck, Günter	Gau-Bischofsheim
11.	Böll, F.P.	BODENHEIM.
12.	[illegible]	Bodenheim
13.	Metz	Bodenheim
14.	[illegible]	Nackenheim
15.	[illegible]	"
16.	[illegible]	Harxheim
17.	[illegible]	Nackenheim
18.	[illegible]	Harxheim

Lfd. Nr.	Name	Wohnort
19.	H. Kopp	Bodenheim
20.	M. Becker	Lörzweiler
21.	[illegible]	Bodenheim
22.	G. Hartmann	Hürstheim
23.	R. Hinner	Mainz-Kastel
24.	H. Klein	Bodenheim
25.	H. Schuck	Lörzweiler
26.		
27.		
28.		
29.		
30.		

T a g e s o r d n u n g

Punkt 1: "Verpflichtung der Mitglieder der Verbandsgemeindevertretung gem. § 30 Abs. 2 Gemeindeordnung"

Punkt 2: "Bestellung von Mitgliedern der Verbandsgemeindevertretung zur Unterzeichnung von Sitzungsniederschriften."

Punkt 3: "Bericht des Beauftragten über den Aufbau der Verbandsgemeinde Bodenheim."

Punkt 4: "Beratung und Beschlußfassung über die Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Bodenheim."

Punkt 5: "Wahl der ehrenamtlichen Verbandsbeigeordneten."

Punkt 6: "Einführung und Verpflichtung der ehrenamtlichen Verbandsbeigeordneten."

Punkt 7: "Festsetzung der Besoldungsgruppe des hauptamtlichen Verbandsbürgermeisters."

Punkt 8: "Amtszeit des hauptamtlichen Verbandsbürgermeisters."

Punkt 9: "Beschlußfassung über die Ausschreibung der Stelle des Verbandsbürgermeisters."

Punkt 10: "Verschiedenes."

Der Beauftragte, Oberamtsrat Dielmann, eröffnete um 18.05 Uhr die 1. Sitzung der Verbandsgemeindevertretung Bodenheim. Er begrüßte alle Mitglieder auf das Herzlichste. Gleichzeitig gab er seiner Hoffnung auf eine harmonische und fruchtbare Arbeitsperiode Ausdruck. Ein weiterer Gruß galt den anwesenden Herrn Bürgermeistern der verbandsangehörigen Gemeinden , der Presse und den zahlreichen Zuhörern. Dankesworte richtete der Vorsitzende auch an die Schulleitung für die Bereitstellung des Sitzungsraumes. Danach erteilte der Vorsitzende Bürgermeister Schaub aus Bodenheim das Wort für eine kurze Begrüßung.

Bürgermeister Schaub richtete namens der Gemeinde Bodenheim, der Gemeindevertretung und der gesamten Bürgerschaft herzliche Grußworte an die neugewählte Verbandsgemeindevertretung. Er gab seiner Freude darüber Ausdruck, daß gerade Bodenheim nach dem 13. Gesetz über die Verwaltungsvereinfachung im Lande Rheinland-Pfalz als Sitz der Verbandsgemeindeverwaltung bestimmt sei. Der neugewählten Verbandsgemeindevertretung wünschte Bürgermeister Schaub, daß Sie heute und in Zukunft mit Erfolg zum Wohl dieser Verbandsgemeinde tätig werde.

Vor Eintritt in die Tagesordnung stellte der Vorsitzende fest, daß zur 1. Sitzung der Verbandsgemeindevertretung am 10. Mai 1972 ordnungsgemäß eingeladen wurde, daß 22 Mitglieder der Verbandsgemeindevertretung anwesend sind und die Verbandsgemeindevertretung beschlußfähig ist.
Das Mitglied Wild (CDU) nahm ab 18.10 Uhr an der Sitzung teil.

Gemäß § 42 Abs. 1 Gemeindeordnung wurde Kreisinspektor Knittel zum Schriftführer bestellt.

Die Tagesordnung wurde in vorliegender Fassung bestätigt.
Danach ging die Verbandsgemeindevertretung in die Tagesordnung über.

Punkt 1:
"Verpflichtung der Mitglieder der Verbandsgemeindevertretung gemäß § 30 Abs. 2 GO."

Der Vorsitzende erläuterte, daß er nach § 30 Abs. 2 GO verpflichtet sei, die Mitglieder der Verbandsgemeindevertretung vor ihrem Amtsantritt namens der Bürgerschaft der Verbandsgemeinde durch Handschlag zu verpflichten. Diese Verpflichtung beinhalte das Gelöbnis zur gewissenhaften Erfüllung ihrer Obliegenheiten, wobei das Amt nach freier, nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl bestimmter Gewissensüberzeugung wahr-zu-nehmen sei.
Der Vorsitzende verwies bei der Verpflichtung ganz besonders auf die Vorschriften des § 31 GO (Schweige- und Treuepflicht), des § 33 GO (Ausschluß aus der Gemeindevertretung) und des § 40 GO (Ausschluß bei Sonderinteresse).

Nach Aufruf der einzelnen Mitglieder wurde die Verpflichtung durch Handschlag vorgenommen. Über die Verpflichtung wurde eine Niederschrift gefertigt.
Oberamtsrat Dielmann stellte fest, daß mit der vollzogenen Verpflichtung eine rechtlich arbeitsfähige Verbandsgemeindevertretung vorhanden sei.

Punkt 2:
"Bestellung von Mitgliedern der Verbandsgemeindevertretung zur Unterzeichnung von Sitzungsniederschriften."

Zu diesem Punkt der Tagesordnung führte der Vorsitzende aus, daß für die Unterzeichnung der Niederschriften von dem Vorsitzenden ein Schriftführer

-was bereits vor Eintritt in die Tagesordnung geschehen sei- und von der Verbandsgemeindevertretung mindestens 2 Mitglieder zu bestimmen seien. (§ 42 Abs. 1 GO).

Für die SPD-Fraktion wurden Wolfram Schumacher und als Stellvertreter Horst Kasper, für die CDU-Fraktion Karl-Heinz Göth, als Stellvertreter Rudi Hock und für die Wählergruppe Kiesewetter Walter Sparwasser und als Stellvertreter Rudi Hörner benannt.

Punkt 3:

"Bericht des Beauftragten über den Aufbau der Verbandsgemeinde Bodenheim."

Zu Punkt 3 der Tagesordnung gab der Beauftragte, Oberamtsrat Werner Dielmann, einen Überblick über den Aufbau der Verbandsgemeinde Bodenheim, der nachfolgend wörtlich wiedergegeben ist.

"Meine sehr verehrte Dame, meine sehr geehrten Herren,

im Zuge der Verwaltungsreform im Lande Rheinland-Pfalz wurden die Ämter im Regierungsbezirk Trier und im ehemaligen Regierungsbezirk Koblenz in Verbandsgemeinden umgewandelt und teilweise neu gegliedert. Ferner wurden im ehemaligen Regierungsbezirk Montabaur und im Regierungsbezirk Rheinhessen-Pfalz Verbandsgemeinden neu gebildet. Insgesamt verringerte sich damit die Zahl der Kommunalverwaltungen in der Ortsstufe von über 1.000 auf 212. Davon entfallen nunmehr 167 auf Verbandsgemeindeverwaltungen. Rund 2,1 Millionen Einwohner -von insgesamt rund 3,6 Millionen Einwohner des Landes- werden hiernach in der Ortsstufe von Verbandsgemeinden verwaltet.
Diese kurze Darstellung habe ich bewußt an den Anfang meiner Ausführungen gestellt, um Ihnen in etwa eine Vorstellung über das Ausmaß der Verwaltungsreform auf diesem Gebiet zu vermitteln.
Die Verbandsgemeinde Bodenheim, die aufgrund des 13. Verwaltungsvereinfachungsgesetzes gebildet wurde, besteht Kraft Gesetzes als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Wirkung vom 23. April 1972. An diesem Tage sind die Vorschriften des 13. Verwaltungsvereinfachungsgesetzes und der Verbandsgemeindeordnung einschließlich der Durchführungsverordnung zur Verbandsgemeindeordnung in Kraft getreten. Wichtige Anhaltspunkte für die Anwendung dieser Gesetze enthalten weiterhin die Verwaltungsvorschriften des Ministerium des Innern. Die Verbandsgemeinde hatte allerdings am Tage ihrer Entstehung noch keine handlungsfähigen eigenen Organe, da sich die am 23. 4.1972 gewählte Verbandsgemeindevertretung erst konstituieren mußte und der Verbandsbürgermeister bzw. die Verbandsbeigeordneten noch zu wählen sind. Die Aufgaben der Organe hatte daher zunächst der von der Aufsichtsbehörde bestellte Beauftragte, der zugleich auch als Wahlleiter tätig ist, wahrzunehmen. Mit der bereits erfolgten Verpflichtung der Verbandsgemeindevertreter ist das willensbildende und mit der Wahl des ehrenamtlichen 1. Verbandsbeigeordneten das vollziehende Organ funktionsfähig. Die Beauftragung gilt grundsätzlich nur bis zur Wahl des ehrenamtlichen 1. Verbandsbeigeordneten.
Ich habe diese Ausführungen gemacht, um die rechtliche Situation darzulegen. Daraus geht aber schon hervor, daß den Möglichkeiten des Beauftragen, entscheidende Schritte zum Aufbau der Verbandsgemeinde zu unternehmen, enge Grenzen gesetzt sind.
Es werden nun in den weiteren Sitzungen die Verbandsgemeindevertretung insbesondere den Erlaß einer Geschäftsordnung, die Wahl der Ausschüsse, die Unterbringung der Verwaltung, den Personalbedarf und einen Haushalt für den Rest des Jahres 1972 zu behandeln haben. Daß es sich dabei um recht schwierige Fragen handelt, brauche ich nicht besonders zu betonen.

Mit der Verlagerung des Schwerpunktes der Kommunalverwaltung auf die Verbandsgemeinde haben eine zweckmäßige Organisation der Verbandsgemeindeverwaltung und ihr Personalbedarf erhöhte Bedeutung für die Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit gewonnen. Der Gemeindetag Rheinland-Pfalz ist sehr darum bemüht, an die neugebildeten Verbandsgemeinden Hilfsmittel für den Aufbau an die Hand zu geben. Ich denke dabei unter anderem an den Stellenbedarfsplan, den Raumbedarfsplan, das Muster einer Hauptsatzung und das Muster einer Geschäftsordnung. Vom Ministerium des Innern wurde im Einvernehmen mit dem Gemeindetag das Muster eines Verwaltungsgliederungsplanes veröffentlicht, der eine verwaltungsmäßige Gliederung der Verbandsgemeinden in folgende Abteilungen vorsieht:

Abteilung 1: Zentralverwaltung
(Büroleitung, rechtliche Fragen, Personal, Statistik, Wahlen, Information, Raumplanung und Wirtschaftsförderung und Rechnungsprüfung)

Abteilung 2: Ordnungsverwaltung
(öffentliche Sicherheit und Ordnung, Einwohner- und Meldewesen, Personenstand und Staatsangehörigkeit, Straßenverkehr, Brand-, Zivil- und Katastrophenschutz, Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutz)

Abteilung 3: Schul- und Sozialverwaltung
(Schulen und Kultur, Sozialhilfen und Sozialversicherung, Jugendhilfe und Sport, Wohnungswesen)

Abteilung 4: Bauverwaltung und öffentliche Einrichtungen
(Ortsplanung, Bauaufsicht, Hochbau, Tiefbau, öffentliche Einrichtungen)

Abteilung 5: Finanzverwaltung
(Haushalt, Abgaben, Liegenschaften und Forsten, Eigenbetriebe, Kasse)

Das Ministerium strebt mit diesem Muster ein "Leitbild für eine übersichtliche, rationelle und einheitliche Organisation der Verbandsgemeindeverwaltung" an.
Der Rechnungshof für Rheinland-Pfalz hat Untersuchungen angestellt und bestätigt, daß die Gliederung in 5 Abteilungen für Verbandsgemeinden ab 15.000 Einwohnern als eine zweckmäßige Organisationsgrundlage anzusehen ist. Bei kleineren Verbandsgemeinden mit einer Einwohnerzahl bis zu 15.000 Einwohnern sollte man die Gliederung der Verwaltung auf 4 Abteilungen beschränken. Dadurch wäre ein ordnungsgemäßer, zügiger und wirtschaftlicher Verwaltungsvollzug gewährleistet. Es sollten nur so viele Organisationseinheiten gebildet werden, wie für eine sach- und zeitgerechte Erfüllung der Verwaltungsaufgaben notwendig sind. Zu kleine Organisationseinheiten beeinträchtigen erfahrungsgemäß eine gleichmäßige Auslastung des Personals und erschweren das Auffangen von Arbeitsspitzen und die Vertretungsregelung bei Krankheit und Urlaub. Um diesem Erfordernis gerecht zu werden, geht die Empfehlung dahin, die Abteilungen 2 (Ordnungsverwaltung) und 3 (Schule und Sozialverwaltung) geschlossen zu einer Abteilung ("2/3 - Ordnungs- Schul- und Sozialverwaltung -") zu vereinigen.
Ich komme nun zu der Frage des Personalbedarfs. Ursprünglich stellte man die These auf, daß eine Verbandsgemeinde nach Übergang aller Aufgaben je 1.000 Einwohner etwa 3 Bedienstete benötigt werden. Das würde bedeuten, umgesetzt auf die Größe der Verbandsgemeinde Bodenheim, daß mit einem Personalkörper von rund 36 Personen zu rechnen wäre. Nach einer sehr eingehenden Untersuchung des Rechnungshofes kann im Durchschnitt eine Personalbesetzung mit rund 2,3 Bediensteten pro 1.000 Einwohner als angemessen angesehen werden.

Diese Zahl geht von durchschnittlichen Verhältnissen aus. Geringfügige Abweichungen nach oben oder unten aufgrund von Unterschieden im Aufgabenumfang und im Schwierigkeitsgrad infolge besonderer örtlicher Verhältnisse können gerechtfertigt sein. Für die Verbandsgemeinde Bodenheim würde sich aus diesen Erfahrungssätzen eine personelle Besetzung von etwa 25 Bediensteten ergeben.
Es ist sicher bekannt, daß bereits schon vor Monaten vorläufige Ermittlungen darüber angestellt worden sind, welches Personal der verbandsangehörigen Gemeinden auf die Verbandsgemeinde übergehen will. Es ist aber erforderlich, daß nunmehr das tatsächliche "Soll" der Bediensteten erfaßt werden muß, die für eine Übernahme in Frage kommen. Auf die Verbandsgemeinde gehen nicht über: die ehrenamtlichen und hauptamtlichen Bürgermeister, ehrenamtlichen Kassenverwalter, technische Angestellte und Arbeiter in gemeindlichen Einrichtungen.
Die räumlichen Voraussetzungen sind für den Aufbau der Verbandsgemeinde nicht weniger wichtig. Auch hier wird jetzt eine Bestandsaufnahme durchzuführen sein, und zwar darüber, welche örtlichen Gebäude als Verwaltungsgebäude in Frage kommen könnten. Dabei wird sich unter anderem auch die Frage aufwerfen, ob evtl. bauliche Veränderungen notwendig sind. Unabhängig davon ist aber zu bestimmen, in welchem Gebäude die Verwaltung der Verbandsgemeinde zunächst ihren Platz hat.
§ 3 Abs. 2 Verbandsgemeindeordnung legt fest, daß die Aufsichtsbehörde durch Rechtsverordnung den Übergang von Aufgaben auf die Verbandsgemeinde bestimmt. Es können unter Umständen mehrere Rechtsverordnungen in Frage kommen, die zu verschiedenen Zeitpunkten in Kraft treten, da sich der Aufgabenübergang nach dem vorhandenen Raum und Personal zu richten hat. Der Übergang von Aufgaben und damit des Personals im Wege der Rechtsverordnung setzt nämlich voraus, daß auch die personellen und räumlichen Voraussetzungen erfüllt sind, die eine ordnungsgemäße Erledigung gewährleisten.
Erlauben Sie mir noch eine kurze Schlußbemerkung:
Der Aufbau der Verbandsgemeinde wird sicher an alle Beteiligten erhebliche Anforderungen stellen und noch manche Schwierigkeiten mit sich bringen. Die neue Verbandsgemeinde braucht daher zu ihrem Aufbau das Verständnis und die Hilfe aller; und darum möchte ich Sie bitten."

Punkt 4:

"Beratung und Beschlußfassung über die Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Bodenheim."

Der Vorsitzende erläuterte, daß nach § 26 GO die Verbandsgemeinde verpflichtet sei, eine Hauptsatzung zu erlassen. In der Hauptsatzung sei zu ordnen, was nach den Vorschriften der Gemeindeordnung der Hauptsatzung vorbehalten ist. Zu den verfahrensrechtlichen Vorschriften erläuterte der Vorsitzende, daß die Hauptsatzung von der Verbandsgemeindevertretung nur mit qualifizierter Mehrheit und zwarmit der Mehrheit ihrer Mitglieder beschlossen werden könnte. Bei der Beschlußfassung über die Hauptsatzung zähle für die Feststellung der Stimmenmehrheit die Stimme des Verbandsbürgermeisters, hier des Beauftragten, dessen Stimmrecht nach § 37 Abs. 3 GO ruhe, nicht mit. Der Beauftragte führte weiter aus, daß der Verbandsgemeindevertretung der Entwurf einer Hauptsatzung für die Verbandsgemeinde Bodenheim bereits zugegangen sei. Dieser Entwurf sei das Ergebnis einer gemeinsamen Besprechung, die am 13. Mai 1972 in Bodenheim zwischen dem Beauftragten und den Vertretern der in der Verbandsgemeindevertretung vertretenen Parteien und Wählergruppe stattgefunden habe.

Danach stellte der Vorsitzende die Hauptsatzung zur Diskussion.

Für die SPD-Fraktion erklärte Mitglied Becker, es sei sehr erfreulich, daß auf einer gemeinsamen Besprechung Einigkeit erzielt worden sei. Seine Fraktion habe diesem Entwurf der Hauptsatzung nichts mehr hinzuzufügen und sie stimme in vollem Umfang dieser Hauptsatzung zu.

Mitglied Göth von der CDU-Fraktion schloß sich diesen Worten an und sagte, daß auch die CDU-Fraktion der Hauptsatzung im vorliegendem Entwurf in vollem Umfange zustimmen werde. Auch er bedankte sich für die gute Vorarbeit, die man in Sitzungen auf die Hauptsatzung geleistet habe.

Mitglied Spernaber von der Wählergruppe Kiesewetter erklärte, daß auch die Wählergruppe Kiesewetter dem Entwurf der Hauptsatzung zustimmen werde. Die Verbandsgemeindevertretung stimmte sodann der dieser Niederschrift als Anlage beigefügten Hauptsatzung einstimmig zu.

Punkt 5:

"Wahl der ehrenamtlichen Verbandsbeigeordneten."

Zu Punkt 5 der Tagesordnung erläuterte der Vorsitzende, daß nach § 17 Abs. 1 Verbandsgemeindeordnung in Verbindung mit §48 Abs. 3 Gemeindeordnung jede Verbandsgemeinde grundsätzlich einen oder zwei Verbandsbeigeordneten habe. Durch die Hauptsatzung könne diese Zahl der Verbandsbeigeordneten auf 3 erhöht werden, was für die Verbandsgemeinde Bodenheim durch die gerade beschlossene Hauptsatzung erfolgt sei.

Die Wahl der drei ehrenamtlichen Verbandsbeigeordneten könne nun durchgeführt werden. Die Einführung und Verpflichtung des dritten Verbandsbeigeordneten sei jedoch erst nach Rechtskraft der Hauptsatzung möglich.

Der Vorsitzende führte weiter aus, daß in diesem Zusammenhang noch auf § 48 Abs. 3 GO hingewiesen werden müsse, wonach in Verbandsgemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern ein Verbandsbeigeordneter -auch ehrenamtlicher- nicht Mitglied der Verbandsgemeindevertretung sein könnte.

Zu dem Wahlverfahren selbst erläuterte Oberamtsrat Dielmann, daß gewählt sei, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalte. Es könnten jedoch nur solche Personen gewählt werden, die der Verbandsgemeindevertretung unmittelbar vor der Wahl benannt würden. Würde beim 1. Wahlgang niemand diese Stimmenmehrheit erhalten, so wäre die Wahl zu wiederholen. Erhalte auch beim 2. Wahlgang niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so würde zwischen den beiden Personen, die die höchste Stimmenzahl erreicht hätten, Stichwahl stattfinden. Hätten mehr als zwei Personen im 2. Wahlgang die gleiche Stimmenzahl erreicht, so würde das Los entscheiden, wer in die Stichwahl käme. Auch in allen anderen Fällen der Stimmengleichheit würde das Los entscheiden, wer in die Stichwahl käme. Würde sich in der Stichwahl Stimmengleichheit ergeben, so würde in diesem Fall das Los entscheiden. Das Los würde vom Vorsitzenden gezogen.

Die Wahlhandlung selber müsse im Wege der geheimen Abstimmung durch Stimmzettel erfolgen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen würden bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht zählen. Unbeschrieben abgegebene Stimmzettel seien als Stimmenthaltung zu bewerten.

Der Vorsitzende verwies auf die Wahlzelle und die bereitstehende Wahlurne. Danach bat der Vorsitzende die drei zur Unterzeichnung der Sitzungsniederschriften benannten Mitglieder der Verbandsgemeindevertretung nach jedem

Wahlgang die Auszählung der Stimmen vorzunehmen.

Zur Wahl des ersten Verbandsbeigeordneten bat der Vorsitzende um Vorschläge.

Für die CDU-Fraktion schlug Mitglied Göth Herrn Willi Kiesewetter, Bodenheim, Wählergruppe Kiesewetter, als 1. Verbandsbeigeordneten vor. Er erklärte dazu, daß die CDU und die Wählergruppe einen klaren Wählerauftrag zu erfüllen hätten, da sie eindeutig für diese Verbandsgemeinde eingetreten seien.

Als Wahlvorschlag 2 schlug Mitglied Kasper für die SPD Herrn Bürgermeister Günter Ollig, Hackenheim, vor.
Mitglied Becker, SPD, begründete den Wahlvorschlag der SPD damit, daß die SPD bereits vor Beginn des Wahlkampfes eine eindeutige Aussage über ihren Bürgermeisterkandidaten getroffen habe. Aus diesem Grunde habe sich die SPD-Fraktion für Bürgermeister Günter Ollig als 1. Verbandsbeigeordneten ausgesprochen, um einen Leerlauf bis zur Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters zu vermeiden. Es sei konsequent, wenn man den Spitzenkandidaten für dieses Amt nominiere, zumal ein beschleunigter Aufbau der Verwaltung ein hohes Maß an Kontinuität erfordere. Bürgermeister Ollig verfüge außerdem über die notwendige Qualifikation, das Amt des 1. Verbandsbeigeordneten in der Übergangsphase mit Umsicht wahrzunehmen.

Die Wahl hatte folgendes Ergebnis:
Auf Wahlvorschlag 1 (Kiesewetter) = 13 Stimmen
Auf Wahlvorschlag 2 (Ollig) = 10 Stimmen

Der Bewerber Kiesewetter war somit zum 1. Verbandsbeigeordneten der Verbandsgemeinde Bodenheim gewählt. Es wurde eine besondere Niederschrift über die Wahlhandlung gefertigt.

Der Vorsitzende richtete die Bitte an die Vertretung, ihm Vorschläge für die Wahl des 2. Verbandsbeigeordneten zu unterbreiten.

Für die CDU-Fraktion schlug Mitglied Göth Herrn Fritz Lütyens aus Gau-Bischofsheim als 2. Verbandsbeigeordneten vor.

Für die SPD-Fraktion schlug Mitglied Ollig Herrn Horst Kasper, Bodenheim, für das Amt des 2. Verbandsbeigeordneten vor.

Nach erfolgter Wahl entfielen auf den
Wahlvorschlag 1 (Lütyens) = 13 Stimmen
Wahlvorschlag 2 (Kasper) = 10 Stimmen

Somit war Herr Fritz Lütyens, Gau-Bischofsheim, zum 2. ehrenamtlichen Verbandsbeigeordneten gewählt. Auch hierüber wurde eine besondere Niederschrift gefertigt.

Der Wahl schloß sich die Wahl des 3. Verbandsbeigeordneten an.

Mitglied Sparvasser, Wählergruppe Kiesewetter, schlug als 3. ehrenamtlichen Verbandsbeigeordneten Herrn Josef Kranz, Harxheim, vor.

Mitglied Becker, SPD, schlug Herrn Heinrich Müller, Harxheim, als 3. ehrenamtlichen Verbandsbeigeordneten vor.

Nach erfolgter Wahlhandlung entfielen auf

Wahlvorschlag 1 (Kranz) = 13 Stimmen
Wahlvorschlag 2 (Müller) = 10 Stimmen

Somit war Herr Josef Kranz, Harxheim, als 3. ehrenamtlicher Verbandsbeigeordneter der Verbandsgemeinde Bodenheim gewählt. Über die Wahl des 3. ehrenamtlichen Verbandsbeigeordneten wurde ebenfalls eine Niederschrift gefertigt.

Der Vorsitzende stellte an die gewählten Bewerber die Frage, ob sie die Wahl annehmen, was von ihnen bejaht wurde.

Punkt 6:
"Einführung und Verpflichtung der ehrenamtlichen Verbandsbeigeordneten."

Der Beauftragte, Oberamtsrat Dielmann, stellte fest, daß bei der nach § 50 GO in Verbindung mit § 41 Abs. 3 GO stattgefundenen Wahl Herr Kiesewetter zum ehrenamtlichen 1. Verbandsbeigeordneten in der Verbandsgemeinde Bodenheim gewählt wurde. Nach der Einführung händigte der Vorsitzende die Ernennungsurkunde aus und vollzog die Vereidigung.

Mit der Amtseinführung und der Aushändigung der Ernennungsurkunde an den 1. ehrenamtlichen Verbandsbeigeordneten war die Tätigkeit des Beauftragten kraft Gesetzes beendet. Oberamtsrat Dielmann gab den Vorsitz an den 1. Verbandsbeigeordneten Kiesewetter ab und bat ihn, die weitere Tagesordnung abzuhandeln.

Mitglied Becker (SPD) sprach bei dieser Gelegenheit, dem scheidenden Vorsitzenden Oberamtsrat Dielmann, für die geleistete Arbeit den Dank seiner ganzen Fraktion aus.

Der 1. Verbandsbeigeordnete Kiesewetter führte anschließend den 2. Verbandsbeigeordneten Lütyens in sein Amt ein, händigte ihm die von ihm unterzeichnete Ernennungsurkunde aus und vollzog die Vereidigung.

Punkt 7:
"Festsetzung der Besoldungsgruppe des hauptamtlichen Verbandsbürgermeisters."

Der 1. Verbandsbeigeordnete Kiesewetter bat um Vorschläge aus der Verbandsgemeindevertretung.

Mitglied Göth (CDU) schlug für seine Fraktion die Besoldungsgruppe A 14 für den hauptamtlichen Verbandsbürgermeister vor.

Mitglied Becker (SPD) schloß sich für die SPD-Fraktion diesem Vorschlag an.

Von der Wählergruppe Kiesewetter wurde zu diesem Punkt das Wort nicht gewünscht.

Bei der Abstimmung beschloß die Verbandsgemeindevertretung einstimmig die Besoldungsgruppe auf A 14 Landesbesoldungsgesetz festzusetzen.

Punkt 8:

"Amtszeit des hauptamtlichen Verbandsbürgermeisters."

Zu Punkt 8 der Tagesordnung bat der 1. Verbandsbeigeordnete die Verbandsgemeindevertretung um Vorschläge.

Für die CDU-Fraktion sagte Mitglied Göth, daß man die Amtszeit des Verbandsbürgermeisters auf 12 Jahre festsetzen sollte.

Mitglied Becker (SPD) schlug für seine Fraktion ebenfalls eine Amtszeit von 12 Jahren mit der Begründung vor, daß in dieser Zeit der Bürgermeister sich qualifizieren und sich dann erneut dem Wähler zur Diskussion stellen sollte.

Mitglied Sparwasser (Wählergruppe Kiesewetter) sprach sich ebenfalls dafür aus, die Amtszeit auf 12 Jahre festzusetzen.

Die Verbandsgemeindevertretung beschloß einstimmig, die Amtszeit des hauptamtlichen Verbandsbürgermeisters auf 12 Jahre festzusetzen.

Punkt 9:

"Beschlußfassung über die Ausschreibung der Stelle des Verbandsbürgermeisters."

Der 1. Verbandsbeigeordnete bat um Stellungnahme, ob und welche Voraussetzungen an den Verbandsbürgermeister gestellt werden sollen und wie die Ausschreibung zu erfolgen hat.

Mitglied Göth (CDU) sprach sich für eine öffentliche Ausschreibung im Verbreitungsgebiet der AZ aus. Als Voraussetzung solle die 2. Verwaltungsprüfung gefordert werden.

Für die SPD sagte Mitglied Kasper, daß man nicht unbedingt auf die 2. Verwaltungsprüfung abstellen sollte. Man wolle damit dem Spitzenkandidaten der SPD eine Bewerbungschance geben, da dieser sich als Verwaltungsfachmann und Praktiker in Nackenheim bereits bewährt habe. Mitglied Becker (SPD) verwies noch einmal nachdrücklich auf die Vorschriften in der Verbandsgemeindeordnung, wonach die 2. Verwaltungsprüfung als Voraussetzung für das Amt des Verbandsbürgermeisters nicht gefordert werde.

Mitglied Sparwasser (Wählergruppe Kiesewetter) erklärte, daß auch die Wählergruppe Kiesewetter für eine öffentliche Ausschreibung sei und man die 2. Verwaltungsprüfung als dringende Voraussetzung fordere.

Mitglied Kasper (SPD) sagte, daß diese Forderungen lediglich den Ausschreibungserfolg erschweren würden.

Mitglied Laurien (CDU) erwiderte, man bestehe bei der Ausschreibung auf der 2. Verwaltungsprüfung, da dies im Sachprogramm der CDU im Wahlkampf gestanden habe.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr vorlagen, stimmte die Verbandsgemeindevertretung über den weitergehenden Antrag ab. Die Verbandsgemeindevertretung beschloß mit 13 Stimmen (CDU und Wählergruppe Kiesewetter) gegen 10 Stimmen (SPD), die 2. Verwaltungsprüfung als Voraussetzung für die Bewerbung um die Stelle des Verbandsbürgermeisters in der Ausschreibung zu

fordern. Die Ausschreibung soll im Verbreitungsgebiet der AZ erfolgen.

Unter Punkt 10 der Tagesordnung

regte Mitglied Wild (CDU) an, daß man bei künftigen Sitzungen der Verbandsgemeindevertretung den beruflichen Verpflichtungen der einzelnen Mitgliedern der Verbandsgemeindevertretung in größerem Umfange Rechnung tragen sollte. Den Sitzungsbeginn sollte man möglichst auf 20.oo Uhr festlegen.

Mitglied Becker (SPD) schlug vor, zu künftigen Sitzungen der Verbandsgemeindevertretung um 19.oo Uhr einzuladen.

Mitglied Göth (CDU) gab zu bedenken, daß diese Frage zur Zuständigkeit des zu bildenden Ältestenrates gehöre.

Weitere Wortmeldungen lagen nicht vor.

Der 1. Verbandsbeigeordnete Kiesewetter schloß sodann die Sitzung.

Ende der Sitzung: 19.3o Uhr

Die Vorsitzenden

gez. Dielmann gez. Kiesewetter

Schriftführer

gez. Knittel

Mitglieder der Verbandsgemeindevertretung
gem. § 42 Abs. 1 GO

gez. Schumacher

gez. Göth

gez. Sparwasser

VERBANDSGEMEINDE BODENHEIM

- DER BEAUFTRAGTE -

Bodenheim, den 15. Mai 1972

An die Mitglieder
der Verbandsgemeindevertretung

B o d e n h e i m

Meine sehr verehrte Dame, meine sehr geehrten Herren,

im Nachgang zu der Einladung vom 10. Mai 1972 zu der ersten öffentlichen Sitzung der Verbandsgemeindevertretung Bodenheim am Donnerstag, 18.5.1972, 18,00 Uhr, im Film- und Feierraum der Volksschule in Bodenheim übersende ich Ihnen zu Punkt 4 der Tagesordnung den am 13. 5. 1972 in einer gemeinsamen Besprechung aller Fraktionen aufgestellten Entwurf einer Hauptsatzung für die Verbandsgemeinde Bodenheim.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Anlage 1

(Dielmann)

H A U P T S A T Z U N G

für die

Verbandsgemeinde B o d e n h e i m

vom

Aufgrund der §§ 24 und 26 der Gemeindeordnung (Teil A des Selbstverwaltungsgesetzes für Rheinland-Pfalz) in der Fassung vom 25. September 1964 (GVBl. S. 145), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 2. November 1970 (GVBl. S. 395) in Verbindung mit § 17 der Verbandsgemeindeordnung (Teil B des Selbstverwaltungsgesetzes für Rheinland-Pfalz) in der Fassung vom 16. Juli 1968 (GVBl. S. 132), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 28. Juli 1970 (GVBl. S. 289), hat die Verbandsgemeindevertretung Bodenheim in ihrer Sitzung am 18. Mai 1972 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1
Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, sind gemäß § 17 Abs. 2 Verbandsgemeindeordnung durch die verbandsangehörigen Gemeinden in der für sie geltenden Form vorzunehmen.

(2) Der Zeitpunkt des Wirksamwerdens oder des Inkrafttretens einer Satzung wird in der Bekanntmachung festgesetzt.

§ 2
Sonstige Veröffentlichungen

Öffentliche Bekanntmachungen, die nicht durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind und sonstige öffentliche Bekanntgaben, erfolgen, sofern in Auftrags- oder Amtshilfeangelegenheiten keine andere Form bestimmt ist, nach den Bestimmungen des § 1 dieser Satzung.

§ 3

Rechtsstellung des Verbandsbürgermeisters

Die Stelle des Verbandsbürgermeisters wird hauptamtlich verwaltet.

§ 4

Zahl der Verbandsbeigeordneten

Die Zahl der Verbandsbeigeordneten beträgt d r e i .

§ 5

Rechtsstellung der Verbandsbeigeordneten

Die Verbandsbeigeordneten sind ehrenamtlich tätig.

§ 6

Aufwandsentschädigung der
ehrenamtlichen Verbandsbeigeordneten

(1) Ehrenamtliche Verbandsbeigeordnete, die den Verbandsbürgermeister innerhalb eines Monats länger als drei Tage vertreten (§ 48 Abs. 4 und 5 Gemeindeordnung) erhalten eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe, wie sie ein ehrenamtlicher Bürgermeister erhalten würde, das sind 1.177,-- DM monatlich (Regelsatz).

(2) Die Aufwandsentschädigung wird für jeden Tag der Vertretung in Form eines Dreißigstels des Monatsbetrages berechnet.

(3) Im übrigen gelten die Vorschriften der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister, Beigeordneten, Ortsvorsteher und Kreisdeputierten vom 4. Juli 1966 (GVBl. S. 200) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7

Reisekosten der kommunalen Ehrenbeamten

Die ehrenamtlichen Verbandsbeigeordneten erhalten bei Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Vorschriften des Landesreisekostengesetzes vom 23. Dezember 1966 (GVBl. S. 369) in der jeweils geltenden Fassung. Nach § 8 Abs. 4 dieses Gesetzes erhalten die Ehrenbeamten Tage- und Übernachtungsgeld nach der Reisekostenstufe C.

§ 8

Entschädigung der Mitglieder der Verbandsgemeindevertretung und von Ausschüssen sowie der ehrenamtlichen Verbandsbeigeordneten, die kein Mitglied der Verbandsgemeindevertretung sind (§ 30 Abs. 3 Gemeindeordnung)

(1) Die Mitglieder der Verbandsgemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsgemeindevertretung und der Verbandsgemeindeausschüsse eine Aufwandsentschädigung. Das gleiche gilt für die Mitglieder von Ausschüssen, die nicht Mitglieder der Verbandsgemeindevertretung sind.

(2) Ehrenamtliche Verbandsbeigeordnete, die nicht Mitglied der Verbandsgemeindevertretung sind, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsgemeindevertretung und der Verbandsgemeindeausschüsse die den Mitgliedern der Verbandsgemeindevertretung zustehende Aufwandsentschädigung, soweit sie als Verbandsbeigeordnete keine Aufwandsentschädigung aufgrund des § 54 Gemeindeordnung bzw. des § 6 dieser Satzung erhalten.

(3) Mit der Aufwandsentschädigung sind die mit der Ausübung des Mandats verbundenen Aufwendungen und notwendigen baren Auslagen abgegolten.

(4) Der Lohnausfall, der nach § 30 Abs. 3 Gemeindeordnung zu ersetzen ist, muß durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachgewiesen werden.

§ 9

Höhe der Entschädigung

(1) Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines Sitzungsgeldes gewährt, das für jede Sitzung der Verbandsgemeindevertretung und für jede Sitzung eines Ausschusses 10,-- DM beträgt.

(2) Nimmt ein Mitglied der Verbandsgemeindevertretung an einer Sitzung der Verbandsgemeindevertretung oder eines Ausschusses nicht teil oder wird ein Mitglied der Verbandsgemeinde-

vertretung von der Teilnahme an Sitzungen ausgeschlossen, so entfällt das Sitzungsgeld für die Sitzungen, an denen es nicht teilgenommen hat. Das gleiche gilt für die Mitglieder von Verbandsgemeindeausschüssen und ehrenamtliche Verbandsbeigeordnete.

§ 10

Ausschüsse der Verbandsgemeindevertretung

(1) Zur Vorbereitung der Beschlüsse der Verbandsgemeindevertretung und zur entscheidenden Beschlußfassung über bestimmte Angelegenheiten werden folgende Ausschüsse nach § 46 Gemeindeordnung gebildet:

1. Haupt- und Finanzausschuß
2. Bau- und Planungsausschuß
3. Rechnungsprüfungsausschuß
4. Schulausschuß
5. Kultur- und Fremdenverkehrsausschuß
6. Sozial- und Sportausschuß
7. Ausschuß für Landwirtschaft -Weinbau- Umweltschutz

(2) Die Ausschüsse bestehen aus sieben Mitgliedern und Stellvertretern.

(3) Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der Verbandsbürgermeister, in seiner Verhinderung der Verbandsbeigeordnete, der die allgemeine Vertretung des Verbandsbürgermeisters wahrnimmt. Im Rechnungsprüfungsausschuß führt ein Mitglied der Verbandsgemeindevertretung den Vorsitz (§ 110 Gemeindeordnung und § 72 Durchführungsverordnung hierzu).

(4) Bei Bedarf können weitere Ausschüsse gebildet werden, deren Zusammensetzung, Mitgliederzahl und Zuständigkeitsbereich von der Verbandsgemeindevertretung im Einzelfall festgelegt werden.

§ 11

Aufgaben der vorbereitenden Ausschüsse

(1) Die Ausschüsse haben die Beschlüsse der Verbandsgemeindevertretung vorzuberaten, die ihnen im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereichs von der Verbandsgemeindevertretung oder dem Verbandsbürgermeister zur Beratung überwiesen werden.

(2) Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer Ausschüsse, so ist von der Verbandsgemeindevertretung ein federführender Ausschuß zu bestimmen. Die zuständigen Ausschüsse können zu gemeinsamen Sitzungen eingeladen werden.

(3) Die Berichterstattung in der Verbandsgemeindevertretung kann im Einzelfall vom Verbandsbürgermeister einem Mitglied des Ausschusses übertragen werden.

§ 12

Entscheidende Beschlußfassung der Ausschüsse

(1) Die Übertragung der entscheidenden Beschlußfassung über bestimmte Angelegenheiten aus dem Aufgabenbereich der Verbandsgemeindevertretung erfolgt, soweit § 46 Abs. 2 Gemeindeordnung nicht entgegensteht, allgemein oder im Einzelfall durch Beschluß der Verbandsgemeindevertretung. Die Übertragung der entscheidenden Beschlußfassung gilt, soweit dem beauftragten Ausschuß die Zuständigkeit nicht vorher entzogen wird, bis zum Ende der Verbandsgemeindevertretung.

(2) Für die Übertragung und Entziehung der Beschlußfassung ist die Mehrheit der Mitglieder der Verbandsgemeindevertretung erforderlich.

(3) Der Vorsitzende des Ausschusses oder ein von ihm beauftragtes Ausschußmitglied hat der Verbandsgemeindevertretung in ihrer nächsten Sitzung über die gefaßten Beschlüsse zu berichten.

§ 13

Zuziehung von Sachverständigen, Teilnahme von Mitgliedern der Verbandsgemeindevertretung

(1) Die Ausschüsse können durch Beschluß bei ihren Beratungen Sachverständige zuziehen. Die Sachverständigen können nur tätig werden, wenn sie sich zur Verschwiegenheit verpflichten. Sind mit der Zuziehung von Sachverständigen Kosten verbunden, so ist vor der Zuziehung die Entscheidung der

Verbandsgemeindevertretung herbeizuführen, wenn die Höhe der Kosten über die Geschäfte der laufenden Verwaltung hinausgeht.

(2) Die Mitglieder der Verbandsgemeindevertretung, die einem Ausschuß nicht angehören, können an den Sitzungen dieses Ausschusses ohne Beratungs- und Stimmrecht teilnehmen.

§ 14

Wahl der Ausschüsse

(1) Ist die Verbandsgemeindevertretung nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (§ 35 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes) gewählt worden, werden die Mitglieder der Ausschüsse und ihre jeweiligen Stellvertreter in besonderen Wahlgängen auf Vorschlag der Parteien oder Gruppen gleichfalls nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (§ 46 Abs. 3 Satz 1 Gemeindeordnung) gewählt. Wird nur ein Wahlvorschlag eingereicht, so ist hierüber abzustimmen (§ 33 Abs. 2 Durchführungsverordnung zu § 46 Gemeindeordnung).

(2) Ist die Verbandsgemeindevertretung durch Mehrheitswahl gewählt worden, so werden die Mitglieder der Ausschüsse ebenfalls nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt. Die Mitglieder der Verbandsgemeindevertretung können auf dem Stimmzettel doppelt so viele wählbare Personen aufführen, als Mitglieder des jeweiligen Ausschusses zu wählen sind (§ 46 Abs. 3 Satz 3 Gemeindeordnung und § 33 Abs. 3 Durchführungsverordnung zu § 46 Gemeindeordnung).

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bodenheim, den

Verbandsgemeindeverwaltung